

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winnigen**

Sitzungsdatum: 12.10.2022

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Kröber, Wolfgang, Dr.

Blum, Sabrina

Hautt, Rosi

Mitglieder (stimmberechtigt)

Alt, Stefan

Brost, Michael

ab TOP 2 der öffentl. Sitzung

Huster, Bernd

Knebel, Christopher

Kröber, Achim

Krumbhorn, Mario

ab Beginn der öffentl. Sitzung

Reick, Walter

ab TOP 1 der nichtöffentl. Sitzung

Richter, Michael

Scherf, Julia

Schu-Knapp, Hans-Joachim

ab Beginn der öffentl. Sitzung

Seyda, Sonja

Traus, Manfred

Weyh, Peter

ab TOP 4 der öffentl. Sitzung

Schriftführer

Moser, Martin

Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)

Kornes, Mathias

Krause, Sabine

Saas, Ida



Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)



Martin Moser
(Schriftführer)

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

**Sitzungsort: Weinhaus Hoffnung, Fährstr. 37,
56333 Winningen**

Tagesordnung:

- 1 Mitteilungen der Verwaltung

- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zum 01.01.2023
Win/2022/041

- 3 Erdgasbeschaffung für das Kalenderjahr 2023 im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Win/2022/047

- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsleistungen für den Ausbau der Straße "Spitalseck"
Win/2022/042

- 5 Satzungsangelegenheiten;
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Winningen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Win/2022/043

- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Planungsauftrages bezüglich des Baus einer PV-Anlage auf dem Nord-West-Dach der KITA Winningen an das Planungsbüro Bernardi Ingenieure Koblenz
Win/2022/046

- 7 Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag für den Neubau in der Gemarkung Winningen, Flur 19, Flurstücke 125/1 und 126/2
Win/2022/045

- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Pflanz- und Bewässerungsarbeiten für die Baumpflanzungen

- 9 Stellungnahme zum Panorama-Mosel-Höhenradweg

- 10 Vorstellung von Energiesparmaßnahmen von der Verwaltung und den Fraktionen

11 Verschiedenes

12 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh, eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat weiterhin beschlussfähig ist. Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

Mitteilungen der Verwaltung

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Die Einnahmen aus dem Tourismusbeitrag 2021 beliefen sich auf 42.960,67 € (Ansatz war 40.000 €).

Die Dorffamilie Winningen hat einen 2. Platz beim Kreis-Wettbewerb „Gute Ideen für gemeinsames statt ein einsames Leben“ belegt. Die Idee einer Telefonpatenschaft zugunsten allein lebender Menschen überzeugte die Jury.

Die Verbandsgemeindeverwaltung teilt mit, dass die Schulsporthalle in der Heizperiode 22/23 nicht über den Höchstwert von 17 Grad beheizt werden wird.

Am 19. Oktober findet die Bauanlaufbesprechung für das Baugebiet Winningen Ost 2 statt. Danach soll es mit dem Stauraumkanal losgehen.

Die Ausschreibungsunterlagen zur Baumaßnahme am Rosenberg werden derzeit von dem jeweils zuständigen Ingenieurbüro ausgearbeitet. Wir werden in den nächsten 2-3 Wochen einen Ver- und Entsorgertermin durchführen, bei dem die letzten Abstimmungen erfolgen. Im Anschluss kann die Ausschreibung durchgeführt werden. Der genaue Zeitablauf wird mit den Ver- und Entsorgern festgelegt.

Für das Gespräch mit der ADD zum Thema Museum gibt es noch keinen Termin.

Die Rückmeldung der Kreisverwaltung zum Cage-Soccer-Platz auf dem ehemaligen Bolzplatz steht noch aus. Innerhalb der Kreisverwaltung ist die Bauleitplanung dabei die Ausführungen zur Entstehung des Bolzplatzes zu sichten und zu bewerten.

Die Stiftung Bethesda hat den Vertrag mit der deutschen Post zum 31.03.2023 gekündigt. Für eine eventuelle Fortführung der Postfiliale an einer anderen Stelle hat die Stiftung ihre Zusammenarbeit angeboten.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zum 01.01.2023

Beschluss:

In der KITA in Winningen wird gute Arbeit geleistet. Es gibt keinen Grund, dieses System ohne Not jetzt aufzugeben. Die Ortsgemeinde Winningen wird die Trägerschaft auch im Jahr 2023 wie bisher fortführen und strebt zum kommenden Jahreswechsel 2022/2023 keinen Trägerwechsel an. Dies geschieht auch im Einvernehmen mit den Bediensteten in der KITA. Im Folgejahr kann zu einem Zeitpunkt im zweiten Halbjahr erneut über einen Wechsel zur VG nachgedacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wurden die Anforderungen und die verantwortlichen Aufgabengebiete für Träger kommunaler Kindertagesstätten deutlich komplexer. Damit verbunden ist der zeitliche Aufwand und die Arbeitsbelastung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister deutlich gestiegen.

In diesem Zusammenhang sieht sich die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gefordert, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden die Übernahme der Trägerschaft an Kindertagesstätten anzubieten. Für die Übertragung der Trägerschaft ist sowohl auf der Ebene der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde ein Beschluss des Verbands- bzw. Ortsgemeinderates notwendig.

Nicht zuletzt aufgrund der Wichtigkeit dieses Themas, vor allem auch um alle am Entscheidungsprozess Beteiligten ein umfassendes Bild zu der Möglichkeit eines Trägerwechsels machen zu können, hat die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel ein Positionspapier zur möglichen Übernahme von Trägerschaften an kommunalen Kindertagesstätten erstellt.

Das Positionspapier liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Mit Wahrnehmung der Betriebsträgerschaft durch die VG Rhein-Mosel werden die damit verbundenen Aufgaben, die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Folgen aufgrund der Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die VG Rhein-Mosel mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 VwVfG geregelt.

Damit die Übernahme der Betriebsträgerschaft zum 01.01.2023 der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sichergestellt werden kann, muss der öffentlich-rechtliche Vertrag in vorgelegter Form durch den Ortsgemeinderat sowie durch den Verbandsgemeinderat beschlossen werden.

Im Übrigen wird auf das Positionspapier der Verbandsgemeinde-Rhein-Mosel verwiesen.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende erläutert, dass seitens der Ortsgemeinde derzeit keine Notwendigkeit für einen Trägerwechsel gesehen wird, dieses Thema jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut diskutiert werden könne. Der Ortsgemeinderat verständigt sich auf den oben angegebenen Beschlussvorschlag.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Erdgasbeschaffung für das Kalenderjahr 2023 im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt für das Kalenderjahr 2023 im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb einen Vertrag über die Belieferung mit Erdgas für das Jahr 2023 abzuschließen.

Beschafft werden sollen insgesamt 125.000 kWh.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Der bestehende Vertrag für die Lieferung von Erdgas für die Abnahmestellen der Ortsgemeinde Winningen endet am 31.12.2022.

Der Ortsgemeinderat hatte beschlossen, die gt-Service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit der 3. Bündelausschreibung Erdgas RLP 2023-2025 zu beauftragen.

Am 23.08.2022 fand die Angebotsöffnung der 3. BA Erdgas 2023-2025 statt. Obgleich die gt-Service GmbH versucht hatte, die Rahmenbedingungen für die aktuelle Beschaffung Erdgas an die derzeit schwierige Marktsituation im Interesse der teilnehmenden Kommunen anzupassen, sind im Rahmen der 3. Bündelausschreibung Erdgas RLP 2023-2025 für die Lose zu 7 und 18, zu welchen die Liegenschaften der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde gehören, keine verbindlichen Angebote eingegangen.

Das Angebot der gt-service in einer neuen Ausschreibungsrunde auf Angebote zu hoffen, hat die Verwaltung der Verbandsgemeinde ausgeschlagen, da es als höchst unwahrscheinlich erscheint, dass sich Bieter finden werden. Denn die Situation am Gasmarkt hat sich seit der ersten Ausschreibungsrunde weiter zugespitzt.

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 der Vergabeverordnung (VgV) kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren (wie vorliegend) keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden.

Die Verwaltung sieht damit die Voraussetzungen erfüllt mit potenziellen Energieversorgungsunternehmen am Markt in Verhandlungen bezüglich einer Belieferung mit Erdgas für die ursprünglich an der Bündelausschreibung beteiligten Lieferstellen ab dem 01.01.2023 zu treten.

Sollte trotz Verhandlungsverfahren auch weiterhin kein Energieversorgungsunternehmen am Markt dazu bereit sein, die Abnahmestellen der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde zu beliefern, führt dies nicht automatisch dazu, dass kein Lieferbezug mehr möglich ist. Die Bedingungen für die Grundversorgung als auch die Ersatzversorgung bezüglich der Belieferung mit Gas richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben (GasGVV). Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 EnWG. Sie gilt für alle nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge. Gewerbetarifkunden, die mehr als 10.000 kWh Gas im Jahr beziehen, können nicht grundversorgt werden und sind damit vom Anwendungsbereich der GasGVV ausgenommen. Diese fallen dann in die Ersatzversorgung. Mit einer Jahresabnahmemenge von ca. 125.000 kWh ist die Ortsgemeinde Winningen im Rahmen der Ersatzversorgung zu beliefern. Der Grundversorger hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 GasGVV). Die Ersatzversorgung würde kraft Gesetzes nach 3 Monaten, also mit Ablauf des März 2023 enden (§ 38 Abs. 1 EnWG). Infolge dessen hat der örtliche Grundversorger sowohl im Rahmen der Grundversorgung als auch im Rahmen der Ersatzversorgung die Belieferung aufgrund der genannten gesetzlichen Vorgaben (zunächst) sicherzustellen. Die Preise der Ersatzversorgung kann der Grundversorger zum ersten und 15. eines Kalendermonats neu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anpassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers wirksam. (§ 38 Abs. 3 EnWG)

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsleistungen für den Ausbau der Straße "Spitalseck"

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Ingenieurleistungen, zum Angebotspreis von 25.104,47 € brutto, an das Büro Planwerk Häuser gemäß Honorarbenennung vom 08.09.2022 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Ratsmitglied Walter Reick nimmt freiwillig nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil und begibt sich in den Zuschauerbereich.

Begründung:

Die Ortsgemeinde Winningen hat 2017 das Anwesen Moisa, zur Schaffung einer neuen Anbindung der Gemeindestraße Spitalseck an die L125, erworben. Zuerst wird das Haus Moisa abgerissen und im Anschluss wird die Straße Spitalseck ausgebaut. Eine Teilfläche des ehemaligen Anwesens Moisa wird als Baustraße für den Ausbau des „Spitalseck“ genutzt. Im Anschluss an die Bauarbeiten kann der Investor dort mit den Arbeiten beginnen.

Auf Wunsch der Ortsgemeinde wurde nur das Büro Planwerk Häuser zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Das Honorarangebot enthält die Leistungsphasen 1 – 9, die örtliche Bauüberwachung und die erforderliche planungsbegleitende Vermessung.

Planungsleistungen von Architekten und Ingenieure dürfen bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros vergeben werden.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

Satzungsangelegenheiten;
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Winningen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung (Entwurfassung vom 07.09.2022).

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Grundlage für die Erhebung eines Erschließungsbeitrages ist eine entsprechende Satzung. Die Pflichtbestandteile der Satzung sind im § 132 BauGB geregelt.

Der Erlass der Satzung bestimmt sich ansonsten nach den kommunalrechtlichen Regelungen. Die in der Ortsgemeinde Winningen derzeit geltende Satzung datiert vom 12.07.1989 sowie 1. Änderung vom 16.12.2004 und ist somit stellenweise über 30 Jahre alt. Auf Grund des Alters sowie geänderter Rechtsprechung zu einzelnen Satzungsinhalten, empfiehlt sich eine grundlegende Überarbeitung der Satzung. Es wird empfohlen statt einer Änderung verschiedener Teilpassagen der derzeit geltenden Erschließungsbeitragssatzung, eine neue umfassende Version zu erlassen.

Basis des beigefügten Entwurfs der Neufassung (Stand: 07.09.2022) ist die Mustersatzung des GStB (Stand: 01.08.2021), welche mit weiteren Erläuterungen in der Fußnote der Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt ist.

Nach Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat und Ausfertigung der Satzung durch den Ortsbürgermeister wird die Satzung im Rhein-Mosel-Info öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

Satzung

der Ortsgemeinde Winningen über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Ortsgemeinde Winningen kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Ortsgemeinde Winningen trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Ortsgemeinde Winningen stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,

b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden,

c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist. Eine im Zusammenhang mit einem Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) geleistete oder zu leistende Kostenerstattung steht insofern einem Beitrag gleich.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,

2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde Winningen stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Ortsgemeinde Winningen bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde Winningen stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Ortsgemeinde Winningen kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Winningen über die Erhebung von Erschließungsbeiträge vom 12.07.1989 sowie die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2004 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Winnigen, den

(DS)

Rüdiger Weyh

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winningen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Winnigen, den

(DS)

Rüdiger Weyh

Ortsbürgermeister

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 6

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Planungsauftrages bezüglich des Baus einer PV-Anlage auf dem Nord-West-Dach der KITA Winningen an das Planungsbüro Bernardi Ingenieure Koblenz

Beschluss:

Gemäß den bereits gefassten Beschlüssen wird sich der Ortsgemeinderat Winningen beim Vorliegen der Submissionsergebnisse auf eine Variante ohne Speicher bzw. mit Speicher festlegen. Gemäß dem Angebot des Büros Bernardi Ingenieure Koblenz wird der Planungsauftrag zum Angebotspreis von bis zu 11.828,27 Euro netto einschließlich Nebenkosten (brutto 14.075,64 Euro) an das Büro Bernardi vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 2

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Zur Vorbereitung des Beschlussvorschlages 2 Gegebenheiten aus der Historie.

Gegebenheit 1: Ausgangspunkt ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates am 21.04.2021

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen Photovoltaik auf der KITA
Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, mit dem Ingenieurbüro, welches die Photovoltaik auf der Pausenhalle plant, eine Ausschreibung für eine gemeindeeigene Photovoltaikanlage auf dem marktstraßenseitigen Dach der KITA durchzuführen.

Dabei soll das Planungsbüro eine Variante mit und ohne Speicher untersuchen. Es ist eine Gesamtkostenbetrachtung anzufertigen, die auch Fördermöglichkeiten einbezieht.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0

Gegebenheit 2: Ortsgemeinderat 26.01.2022:

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zu den Planungen zur Photovoltaik auf der Kita

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage des Vortrags von Herrn Bernardi, die Ausschreibung für eine Photovoltaikanlage auf dem Nordwestdach der KITA zu beauftragen, sobald die grundsätzlichen Fragen der Statik vom Dach und der objektiven Netzeinspeisung vorab positiv geklärt sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Zur Vorstellung und Erläuterung einer möglichen Photovoltaikanlage auf dem Dach der gemeindlichen Kita begrüßt der Vorsitzende Dipl. Ing. Bernardi vom Ing. Büro Bernardi-technische Gebäudeausrüstung. Herr Bernardi gibt ausführliche Informationen und beantwortet aufkommende Fragen der Ratsmitglieder. Im Rat wird bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen die Ausschreibung alternativ mit und ohne Batteriespeicher erwünscht.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Auf Anregung aus dem Rat werden im Beschlussvorschlag vor der Auftragssumme die Wörter „bis zu“ ergänzt, da der Betrag die Kosten des optionalen Speichers enthält.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 7

Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag für den Neubau in der Gemarkung Winingen, Flur 19, Flurstücke 125/1 und 126/2

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winingen beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 30 Baugesetzbuch zum Bauantrag zu erteilen. **(ABGELEHNT!)**

Abstimmungsergebnis:

Ja 0 Nein 14 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „GE / GI Am Bisholder Weg“. Der Bauherr plant den Neubau eines Garagenparks mit Betriebswohnung und Büro.

Den Textfestsetzungen des o.g. Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass für Gewerbegebiete folgendes geregelt ist: Die Zulässigkeit von Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung bedarf des Einvernehmens der Gemeinde.

Da der Bauherr beabsichtigt eine Betriebswohnung errichten zu lassen, ist hier das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch der Ortsgemeinde Winingen erforderlich.

Da hier kein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 66 Landesbauordnung vorliegt, ist die Stellplatzpflicht durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu prüfen.

Ein Lageplanauszug des betroffenen Grundstücks sowie Planauszüge sind als Anlage zur Information beigefügt.

Die Entscheidung über das Einvernehmen obliegt der Ortsgemeinde Winingen.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende erläutert die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehenden Gründe.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 8

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Pflanz- und Bewässerungsarbeiten für die Baumpflanzungen

Beschluss:

Gemäß der Auswertung der Angebotseingänge wird der Auftrag für die Pflanzungen an die Firma Nuppeney zum Betrag von 17667,63 Euro (brutto) vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 1 Enthaltung 2

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Zunächst der Dank an die AG Baumpflanzungen, die für die Pflanzaktion den Höchstpreis von 4000 Euro erhalten haben.

Rückblick: G-Rat 07.09.2022

TOP 11. Antrag CDU und Bündnis90/Die Grünen "Baumpflanzungen"

Aus dem Beschluss vom 07.09.2022:

Das Angebot der Firma Ley für Baumlieferungen zum Preis von bis zu 10.000,- Euro wird angenommen. Für Pflanz- und Bewässerungskosten können Kosten in einem niedrigen 5-stelligen Euro-Betrag hinzukommen. Diesen 5-stelligen Euro-Betrag galt es zu konkretisieren.

Die Bewässerungsarbeiten werden nicht beauftragt. Es wird davon ausgegangen, dass die Patinnen und Paten diese Aufgabe übernehmen bzw. sicherstellen.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Aus der FDP-Fraktion werden Bedenken aufgrund des mit der durch Ehrenamtliche zu leistenden Aufwands der Bewässerung geäußert. Ein Ratsmitglied plädiert dafür, vor Neupflanzungen zunächst den Bestand zu erhalten.

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

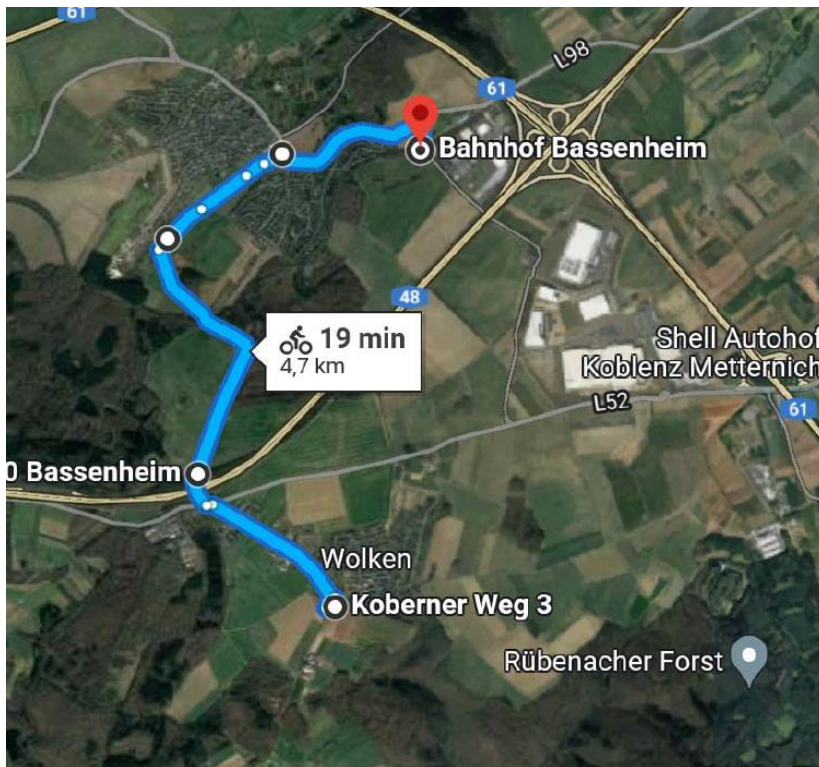
Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 9

Stellungnahme zum Panorama-Mosel-Höhenradweg

Beschluss:

- 1) Neben der angeregten Routenergänzung (s. Pkt. 2) stimmt die Gemeinde dem vorgelegten Projekt bzw. Routenverlauf zu, wenn es durch ein "Zuwegungskonzept" ergänzt wird, d.h. dass zu im Tal liegenden Orten auch ein Zuweg ausgewiesen wird, auf den in der öffentlichen Darstellung als solcher mit hingewiesen wird. Analog hierzu sind entsprechende Beschilderungen vor Ort als Zuweg bzw. Abzweig vorzunehmen. Zum spezifischen Verlauf und zur Positionierung entsprechender Hinweisschilder kann die Gemeinde einen konkreten Vorschlag unterbreiten.
- 2) Es soll eine Verbindungsstrecke zur Trasse Bassenheim/Mayen mit aufgenommen werden (von Wolken als Anschlusspunkt ausgehend), um so einen Teil eines überregionalen Verbindungsweges zu schaffen.



Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winnigen**

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 10

Vorstellung von Energiesparmaßnahmen von der Verwaltung und den Fraktionen

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende erläutert, dass seitens der Ortsgemeinde zur Energieeinsparung bereits diverse Brunnen abgestellt und Außenbeleuchtungen abgeschaltet worden seien. Zudem seien im Rathaus Maßnahmen getroffen worden, um den Verbrauch für die Heizung zu senken.

Ein Ratsmitglied schlägt den vorzeitigen Rückbau der Wallbox am Rathaus vor.

Die Vorschläge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sind als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der Reduzierung der Straßenbeleuchtung gibt es im Rat unterschiedliche Meinungen, ob und in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang eine Reduzierung möglich oder wünschenswert wäre.

Es wird angeregt, die Thematik im Ausschuss für Dorfentwicklung, Bauwesen und Verkehr weiter zu diskutieren.

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Winningen,
Sonja Seyda, Fraktionsvorsitzende, Fährstraße 56, 56333 Winningen

Herrn Ortsbürgermeister
Rüdiger Weyh
Rathaus Winningen
August-Horch-Straße

56333 Winningen

**Fraktion im
Gemeinderat Winningen**
Sonja Seyda
Fraktionsvorsitzende
Fährstraße 56
56333 Winningen
Tel: 0160 94600881
eMail: s.seyda@gmx.de
http: www.gruene-myk.de

Winnigen, 03.10.2022

Maßnahmen zur Reduzierung des kommunalen Energiebedarfs und zur Umstellung auf Erneuerbare Energien

Hallo Rüdiger,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht folgende Vorschläge, um kurzfristig eine nennenswerte Reduzierung des kommunalen Energiebedarfs zu erzielen und um mittelfristig einen großen Teil des kommunalen Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken.

Kurzfristige Maßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs (sofern dies noch nicht geschehen ist):

1. Umstellung der Beleuchtung auf LED in gemeindeeigenen Gebäuden. Dies könnte mit unterschiedlicher Priorität erfolgen: 1. Priorität gilt den ständig genutzten Räumen, hier sollte ein sofortiger Austausch durchgeführt werden. 2. Priorität haben selten genutzte Nebenräume. Hier können die Leuchtmittel nach Bedarf ausgetauscht werden, d.h. wenn ein Leuchtmittel defekt ist, wird es gegen ein LED-Leuchtmittel ausgetauscht (zum Teil bereits beschlossen und beauftragt).
2. Räume, die ohne Beleuchtung nicht nutzbar sind, in denen sich aber nicht ständig jemand aufhält (z.B. Treppenhäuser, Flure, Toiletten etc.) sollen zusätzlich mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden (insbesondere in

Gebäuden und Räumen, die bisher noch nicht auf LED-Beleuchtung umgestellt sind).

3. Die vorhandenen Heizungsanlagen in gemeindeeigenen Gebäuden sollten zeitnah gewartet werden. Zusätzlich können die Heizzeiten und die Temperatureinstellungen optimiert werden und an die Nutzungszeiten der Räumlichkeiten angepasst werden (zum Teil von der Verwaltung bereits umgesetzt)
4. Gleiches gilt für die Warmwasserbereitung.
5. Reduzierung der genutzten und beheizten Räume in gemeindeeigenen Gebäuden auf das notwendige Minimum (bereits von der Verwaltung umgesetzt)
6. Prüfen, in welchen Straßenzügen die Straßenbeleuchtung separat geschaltet werden kann. Anschließend soll die VG wird beauftragt werden zu prüfen in welchen Bereichen der Ortsgemeinde eine durchgängige Straßenbeleuchtung auf Grundlage der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist, um dann zu entscheiden in welchen Bereichen die Straßenbeleuchtung stundenweise reduziert werden kann (z.B. von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr).

Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs (sofern dies noch nicht geschehen ist):

1. Isolierung der Gebäude, um Wärmeverluste zu reduzieren. Hier könnten im ersten Schritt ohne großen Aufwand die Dachböden zum restlichen Gebäude isoliert werden.
2. Energetische Sanierungen der kompletten Gebäude langfristig prüfen.
3. Umstellung der restlichen Straßenbeleuchtung auf LED (ist bereits beschlossen und in Arbeit)

Mittel- und langfristige Maßnahmen den Anteil der Erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs zu erhöhen:

1. Photovoltaik auf Gemeindeeigenen Gebäuden. Die PV-Anlage auf der KITA ist bereits beschlossen und in Arbeit. Alle anderen Gebäude müssen neu bewertet werden. Durch die steigenden Strompreise und die Novelle des EEG (EEG 2023), insbesondere die Erhöhung der Einspeisevergütung (bis zu 13,4 ct/kWh bereits ab 30. Juli 2022) ergibt sich eine neue Berechnung. Auch Anlagen, die nicht dem Eigenverbrauch dienen, d.h. ausschließlich einspeisen werden ab 01.01.2023 eine höhere Einspeisevergütung erhalten.

2. Photovoltaiküberdachung auf allen geeigneten öffentlichen Parkplätzen (u.a. Parkplatz am Rosenberg (bestehender und neuer Teil), hinter dem Friedhof und seitlich am Friedhof, gegenüber der KITA, Parkplatz am Bahnhof bei Neugestaltung, etc.). Auch hier ist bei der Bewertung das neue EEG 2023 mit den erhöhten Einspeisevergütungen zu berücksichtigen.

für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Sonja Seyda
Fraktionvorsitzende

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 11

Verschiedenes

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Aus dem Rat werden folgende Themen angesprochen:

- Sachstand Umsetzung Weinpfade
- Eventueller Ausfall des Altentags in der August-Horch-Halle wegen der abgesenkten Raumtemperatur

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 12.10.2022

Tagesordnungspunkt-Nr.: 12

Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Seitens der Einwohner/innen werden folgenden Themen angesprochen:

- Baumpflanzungen
- Gründung einer Genossenschaft für erneuerbare Energie
- Krisenvorsorge für ausbleibende Energielieferungen